

**Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises
Feststellung nach § 7 Absatz 1 UVPG (Brunnenbohrung),
§ 10 Absatz 2 UVPG (Grundwasserentnahme)
Aktenzeichen 70-0-30/665**

Das Unternehmen Rheinische Baustoffwerke GmbH aus Bergheim plant die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von maximal 300 m zum Zwecke der Brauchwasserversorgung des Kieswerkes Gymnich in Erftstadt (Gemarkung: Gymnich, Flur: 2, Flurstück: 70) und hat dazu hier einen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Abteufen dieser Bohrung sowie der anschließend geplanten jährlichen Grundwasserentnahme von maximal 580.000 cbm vorgelegt.

Zeitgleich wurde gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg das geplante Abteufen einer Brunnenbohrung als Ersatzneubau eines Grundwasserförderbrunnes gemäß § 127 Bundesberggesetz (BBergG) angezeigt. Die Bezirksregierung Arnsberg stellt mit Bekanntmachung vom 26.07.2021, Aktenzeichen 62.44-2021-617, gemäß § 7 Absatz 1 UVPG fest, dass vom beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die vorgenannte Anzeige wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.07.2021, Aktenzeichen 62.44-2021-617, zur Kenntnis genommen.

Zudem war gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG (Entnehmen/Zutagefördern von Grundwasser zweier Förderbrunnen mit einem jährlichen Gesamtwasservolumen zwischen 100.000 cbm und weniger als 10.000.000 cbm) für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 30.07.2021

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag

gez.
Emmel-Heimen